

# Anrechnung von Bereitschaftsdiensten

**Beitrag von „Iteach“ vom 28. Februar 2018 06:56**

## Zitat von fossi74

Im Urteil des Arbeitsgerichtes Berlin vom 05.10.2012, Az. 28 Ca 10243/12 siond zu dieser Frage Kriterien aufgestellt, die bis heute von den meisten Gerichten übernommen werden.

Danach sind kurzfristige Änderungen der vom Arbeitgeber einmal vorgenommenen Festlegung im Dienstplan grundsätzlich nur aus wichtigem Grund und mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf zulässig, wobei das Arbeitsgericht Berlin sich an der Regelung des § 12 Abs. 2 TzBfG orientiert, wonach "ein Arbeitnehmer nur zur Arbeitsleistung verpflichtet (ist), wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt."

Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist die Forderung des Arbeitgebers, Sie hätten sich täglich über etwaige Änderungen zu informieren, rechtlich nicht haltbar. Änderungen mit einer kürzeren Vorlaufzeit als 4 Tage sind nicht zulässig und damit auch nicht wirksam.

Alles anzeigen

Frag mich gerade, ob das auch für Beamte gilt, oder ob das mal wieder unter „das gehört zu ihrer dienstlichen Pflicht“ abgetan wird?